

Satzung der Gemeinde Lütow über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V, S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **19.03.2012** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1

Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung in Lütow sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§5

Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Vergabe von Grabstellen mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1. Erdwahlgrab 1er	476,85 €
1.2. Erdwahlgrab 2er	1.144,44 €
1.3. Erdwahlgrab 3er	1.716,66 €
1.4. Erdreihengrab	476,85 €
1.5. Kindergrab	101,44 €
1.6. Urnengrab einfach	86,70 €
1.7. Urnenwahlgrab 2 er	221,96 €
1.8. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung)	86,70 €

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, z.B. bei Nachbelegungen, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/25, bei Urnengrabstätten um 1/20 und bei Kindergräbern um 1/15.

2. Verlängerungen der Nutzungszeiten werden wie folgt berechnet

2.1. Erdwahlgrab 1er	Je Jahr 1/25	von 476,85 €	19,07 €
2.2. Erdwahlgrab 2er	Je Jahr 1/25	von 1.144,44 €	45,78 €
2.3. Erdwahlgrab 3er	Je Jahr 1/25	von 1.716,66 €	68,67 €

2.4. Kindergrab	Je Jahr 1/15	von 101,44 €	6,76 €
2.5. Urnengrab	Je Jahr 1/20	von 86,70 €	4,34 €
2.6. Urnenwahlgrab 2er	Je Jahr 1/20	von 221,96 €	11,10 €

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.

3. Verwaltungsleistungen

3.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	Je Antrag	9,01 €
3.2. Urnenversand	Je Urnenversand	15,77 €
3.3. Umbettungen	Je Umbettung	16,53 €
3.4. Grabauflösungen	Je Urnengrab	17,33 €
	Je Erdwahlgrab	22,87 €
3.5. Entfernen und Entsorgen von je einer Grabeinfassung oder je Grabstein		14,92 €

4. Nutzung Trauerhalle

4.1. Trauerfeier	je Trauerfeier	77,44 €
------------------	----------------	---------

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Lütow über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lütow über die Änderung der Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.03.1995, i.d.F. der Bekanntgabe vom 19.04.1993 außer Kraft.

Lütow, den 28.03.2012

Wessel
Bürgermeisterin